

## AUSTRITT VON MITARBEITENDEN Informationen für Arbeitgeber

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Als Arbeitgeber erledigen Sie viele administrative Angelegenheiten, wenn ein Arbeitsverhältnis beendet wird. Dieses Informationsblatt fasst die wichtigsten Punkte zusammen. Sie sind verpflichtet, beim Austritt die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer über die Rechte und Pflichten in der Personenversicherung zu informieren. Unsere Checkliste hilft Ihnen dabei. Die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen sowie entsprechende AVB und Reglemente sind massgebend und gehen diesem Merkblatt vor. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre ÖKK Agentur. Wir helfen Ihnen gerne und unterstützen Sie bei den Austrittsformalitäten.

### ERWERBSAUSFALLVERSICHERUNG

Informieren Sie Ihre Mitarbeiterin oder Ihren Mitarbeiter über das Recht in die Taggeld-Einzelversicherung überzutreten. Dieses Recht besteht, wenn eine in der Schweiz wohnhafte Person das Arbeitsverhältnis beendet und keine neue Arbeitsstelle antritt. Sie kann während einer Frist von 90 Tagen ab Austritt aus dem Unternehmen in die Einzelversicherung übertreten, Ausnahmefälle sind in den AVB aufgeführt (vgl. Ziffer 6.3.5).

### BERUFLICHE VORSORGE (BVG)

Die Loyalis BVG-Sammelstiftung muss das persönliche Sparkapital des ausscheidenden Mitarbeiters aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überweisen. Ist der neue Arbeitgeber nicht bekannt, wird das Guthaben der Stiftung Auffangeinrichtung BVG überwiesen.

### KRANKENVERSICHERUNG

Wenn sich Ihre Mitarbeiterin oder Ihr Mitarbeiter weiter in der Schweiz aufhält, dann informieren Sie sie oder ihn bitte über die Krankenversicherungspflicht. Unter anderem ist jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz versicherungspflichtig nach dem Krankenversicherungsgesetz. Weitere Fragen zur Versicherungspflicht sind mit der zuständigen kantonalen oder kommunalen Stelle zu klären.

### CHECKLISTE

- Übertrittsrecht in die Taggeld-Einzelversicherung \_\_\_\_\_
- Überweisung BVG-Sparkapital  
 an neue Sammelstiftung, oder  auf Sperrkonto, oder  Auszahlung \_\_\_\_\_
- Einschluss Unfalldeckung in die Krankenversicherung \_\_\_\_\_
- Abschluss einer Abredeversicherung \_\_\_\_\_
- Abschluss einer Krankenversicherung \_\_\_\_\_

### UNFALLVERSICHERUNG

Während 31 Tagen nach Austritt aus dem Unternehmen ist Ihre Mitarbeiterin oder Ihr Mitarbeiter weiterhin über die Unfallversicherung gegen die finanziellen Folgen von Nichtberufsunfällen versichert. Nach Ablauf dieser Frist muss die Unfalldeckung über die Krankenversicherung versichert werden. Bitte klären Sie Ihre Mitarbeiterin oder Ihren Mitarbeiter über diese gesetzliche Pflicht auf. Mitarbeitende, die eine neue Arbeitsstelle antreten, sind über die Unfallversicherung des neuen Arbeitgebers versichert.

Eine Alternative zum Einschluss der Unfalldeckung in die Krankenversicherung ist die Abredeversicherung. Die austretende Person bleibt damit während längstens 6 Monaten wie bisher unfallversichert. Der Abschluss der Abredeversicherung ist während 31 Tagen ab Austritt aus dem Unternehmen möglich.

Ihre Mitarbeiter können eine Abredeversicherung abschliessen, wenn sie durch ihre Unfallversicherung gemäss UVG nach Ablauf der 31-tägigen Nachdeckung nicht mehr gegen Nichtberufsunfälle versichert sind. Dies ist der Fall, wenn

- sie die Erwerbstätigkeit vorübergehend oder dauernd aufgeben, z.B. bei einem unbezahlten Urlaub,
- sie die Arbeitszeit auf weniger als 8 Stunden pro Woche reduzieren oder
- der Anspruch auf mindestens den halben Lohn entfällt.

Taggeldleistungen der Krankenkassen und privaten Krankenversicherer, die nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses erbracht werden, sind als reine Versicherungsleistungen zu qualifizieren. Sie gelten nicht als Lohnersatz im Sinne von Art. 7. Abs. 1 lit. b UVV.

### BESTÄTIGUNG

(Ich wurde über die oben stehenden Rechte und Pflichten informiert.)

Name und Vorname Mitarbeiter/-in: \_\_\_\_\_

Ort und Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift Mitarbeiter/-in \_\_\_\_\_

Sie haben eine der erwähnten Versicherungen bei einem anderen Versicherer platziert? Dann beachten Sie bitte die entsprechenden Versicherungsbestimmungen.

Wir sind gerne für Sie da.

ÖKK, Bahnhofstrasse 13, 7302 Landquart, [www.oekk.ch](http://www.oekk.ch), [info@oekk.ch](mailto:info@oekk.ch), 058 456 10 10